

CHRISTIAN IGELBRINK

Kanonische Ideale und politische Pragmatik

Das Wormser Konkordat
im Spannungsfeld
hochmittelalterlicher
Herrschaftspraxis



Kanonische Ideale und politische Pragmatik

Christian Igelbrink

Kanonische Ideale und politische Pragmatik

Das Wormser Konkordat im Spannungsfeld
hochmittelalterlicher Herrschaftspraxis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

AVM - Akademische Verlagsgemeinschaft München 2014
© Thomas Martin Verlagsgesellschaft, München

Umschlagabbildung: Wikimedia Commons / aus: Drzwi Gnieznienskie, Zakład Imienia Ossolinskich, Wrocław, Polen, 1956, Urheber unbekannt

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urhebergesetzes ohne schriftliche Zustimmung des Verlages ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Nachdruck, auch auszugsweise, Reproduktion, Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Digitalisierung oder Einspeicherung und Verarbeitung auf Tonträgern und in elektronischen Systemen aller Art.

Alle Informationen in diesem Buch wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Weder Autoren noch Verlag können jedoch für Schäden haftbar gemacht werden, die in Zusammenhang mit der Verwendung dieses Buches stehen.

e-ISBN (ePDF) 978-3-96091-351-1
ISBN (Print) 978-3-86924-611-6

Verlagsverzeichnis schickt gern:
AVM - Akademische Verlagsgemeinschaft München
Schwanthalerstr. 81
D-80336 München

www.avm-verlag.de

Inhalt

1. Einleitung	7
1.1. Erträge und Defizite der Forschung zum Wormser Konkordat	9
2. Die ottonisch-salische Reichskirche – Der Reichsepiſkopat im Dienſte königlicher Herrſchaftspraxis	17
2.1. Reichskirche und Reichsdienſt als hiſtorische Präzedenzen von Kirchenreform und Wormſer Konkordat	17
2.2. Die Praxis der Biſchofſerhebung in ottoniſch-saliſcher Zeit – Der Anlaſſ des Simonievorwurfs	25
2.3. Zwiſchenfaſit – Die Reichskirche als Ausgangspunkt für die praktiſche Beurteilung des Wormſer Konkordats	32
3. Genese und Interpretation des Wormſer Konkordats	37
3.1. Angriffspunkte der Kirchenreform zwiſchen Idee und Praxis	37
3.2. Das Scheitern politiſcher Maximalforderungen im Vorfeld der Wormſer Konkordats – Die Verträge von Sutri und Ponte Mammolo und das ‚Privileg‘	43
3.3. Inhalte und Kontexte des Wormſer Konkordats im Spiegel politiſcher Kompromiſſe und kanoniſcher Ideale	48
4. Die Wirkmächtigkeiſt des Wormſer Konkordats im Hochmittelalter	55
4.1. Die Praxis der Biſchofſeinſetzungen im 12. Jahrhundert unter Lothar III. und Friedrich I. Barbaroſſa	55
4.2. Der Reichsdienſt des Klerus unter Barbaroſſa und die Grenzen lehnsrechtlichen <i>Hominiums</i>	64
5. Ergebnisse – Die Wirkmächtigkeiſt des Wormſer Konkordats im Spannungsfeld hochmittelalterlicher Herrſchaftspraxis	71
6. Schluss	81
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	82
7.1. Quellen	82
7.2. Sekundärliteratur	84

1. Einleitung

Unerhörtes ereignet sich zum Jahreswechsel 1105/06 auf zwei Hoftagen in Ingelheim und Mainz: Heinrich IV. wird nach Inhaftierung auf der Festung Bökkelheim von seinem Sohn gezwungen, die auf die Burg Hammerstein verbrachten Reichsinsignien durch die Burgbesatzung herausgeben zu lassen und damit die Herrschaft niederzulegen. Vermutlich bildet dieser symbolische Akt eine Reminiszenz an den bis dato einmaligen Prozess der Kirchenbuße Ludwigs des Frommen 833 vor seinen Söhnen,¹ welche den Präzedenzfall für eine Vielzahl von Unterwerfungsritualen bilden sollte; indes, die Absetzung eines amtierenden Königs durch den Sohn ist im Früh- und Hochmittelalter exceptionell.² Obwohl sich die Berichte Ekkehards von Aura und des ‚Libellus de rebellione‘ in Einzelheiten widersprechen, sind sie in wesentlichen Punkten kongruent: Heinrich V. wird erst durch die Insignienübergabe zum neuen König.³

Diese kurz angerissene Szene leitet in jenen Problemkreis ein, mit welchem wir uns bei der Analyse der Wirksamkeit des Wormser Konkordats (W.K.) auseinandersetzen haben. Dieser Problemkreis mag zunächst auch daran verdeutlicht werden, unter welchen Umständen Heinrich IV. ‚bereit‘ war, die Insignien herauszugeben: *At ego – etsi omnis terra, quantum inhabitatur, regni mei ter-*

¹ Vgl. Simson, Bernhard, Die Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen, Bd. 2, Berlin 1876, S. 66ff.

² Siehe zur Entwicklung des Unterwerfungsrituals: Althoff, Gerd, Das Privileg der *deditio*. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: Oexle, Otto Gerhard/Paravicini, Werner (Hrsg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 133), Göttingen 1997, S. 27-52; wieder in: Althoff, Gerd, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997, S. 99-125. In Bezug auf Herrscherabsetzungen ist als Referenz zu sehen: Schubert, Ernst, *Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 3. Folge, 267), Göttingen 2005. Die Herrschaftsabsetzungen werden nach der ottonischen und salischen Zeit erst im 11. Jh. historisch relevant, nämlich mit der Gegenwahl Rudolfs von Schwaben 1077.

³ Vgl. zur Interpretation und Einordnung dieser Ereignisse die für dieses Thema als Forschungsreferenz zu bezeichnende Arbeit von: Huth, Volkhard, *Reichsinsignien und Herrschaftsentzug. Eine vergleichende Skizze zu Heinrich IV. und Heinrich (VII.) im Spiegel der Vorgänge von 1105/6 und 1235*, in: *FMSt* 26 (1992), S. 287-330; siehe die entsprechenden Quelleneditionen: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hrsg. von Franz-Josef Schmale und Irene Schmale-Ott (FSGA 15), Darmstadt 1972; das nach Gustav Buchholz so bezeichnete ‚*Libellus de rebellione*‘ macht einen Großteil der *Annales Hildesheimenses* aus, vermutlich ist die Handschrift des ‚*Libellus*‘ separat überliefert worden: *Annales Hildesheimenses*, hrsg. von Georg Waitz (MGH SSrG 8), Hannover 1878 (ND Hannover 1947). Vgl. Ekkehard, *Chronik*, III, S. 272: [...] *regalia vel imperialiam insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum atque coronam, filii potestate tradidit* [...]. *Hoc ordine Heinricus* [...] *primum a patre, deinde ab universis Germanie principibus in regem iam secundo electus, ab apostolicis quoque legatis per manus impositionem catholice confirmatus, acceptis iam ab episcopis quam laicis iuxta morem patrie sacramentis regnare cepit* [...].

*minus esset, nolens vitam regno commutare – quia vellem nollem sic agendum et sic diffinitum intelligebam, coronam sceptrum crucem lanceam gladium misi Moguntiam.*⁴ Dieser kurze Auszug aus einem Brief Heinrichs IV. an den französischen König macht in prägnanter Weise klar, dass Heinrich die Insignien im Eindruck der Drangsale der Festungshaft, nicht aber aus freien Stücken seinem Sohn bzw. dem Mainzer Erzbischof aushändigte – dass demgegenüber die Gegenseite Heinrichs V. auf einen Akt freiwilliger Übergabe abzielte, wie in dem berühmten Bild der Insignienübergabe Heinrichs IV. an den Sohn in der Hs. der Frutolfschen Chronik verbildlicht,⁵ wird dann verständlich, wenn man sich den Stellenwert der Investitur vergegenwärtigt: Der Vorgang des Investierens mit den Insignien bei der Krönung und der Bischofsweihe veröffentlicht auf symbolisch verdichtete Weise nicht nur eine liturgische Ordination des Investiturempfängers, wie in diesem Falle Heinrichs V.,⁶ sondern drückt den Empfang weltlicher, im Falle des Königs auf göttlicher Herrschaftstransposition beruhender, Herrschaftsrechte aus.⁷

Damit ist das Kernproblem angesprochen, welches Unterhändler im Jahr 1122 im Mainz und Worms zu lösen versuchten, nämlich die Formen der vom König vollzogenen Investiturhandlung der Bischöfe als rein weltliches *Procedere* zu definieren und damit den als Investiturstreit bekannten Konflikt zwischen Kaiser und Papst zu beenden.⁸ Aber der oben skizzierte Vorgang der Absetzung Heinrichs IV. wirft weitere Fragen auf, die es im Kontext des Investiturstreites zu bearbeiten gilt, denn er bündelt wie in einem Brennglas grundlegende Neuerungen der hochmittelalterlichen Herrschaftsverhältnisse. Der Papst partizipiert vertreten durch die apostolischen Legaten an der Königserhebung, hat also, wie schon 1077, nun seinen hierarchisch abgeleiteten Approbationsanspruch im Kontext des Herrschaftswechsels praktisch realisiert, indem die Legaten durch Handauflegen die Bestätigung der Entscheidung der Königswähler leisten.⁹ Doch gerade an diesen offenbaren sich Verschiebungen im hochmittelalterlichen

⁴ Vgl. Die Briefe Heinrichs IV., hrsg. von Carl Erdmann (MGH Dt. MA 1) Leipzig 1937 (ND Stuttgart 1978), Nr. 39, S. 56.

⁵ Staatsbibliothek Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Cod. Lat. 295, fol. 99r.

⁶ Siehe zum Gottesgnadentum als legitimierende Kategorie des Königtums: Körntgen, Ludger, Königsherrschaft und Gottes Gnade. Zu Kontext und Funktion sakraler Vorstellungen in Historiographie und Bildzeugnissen der ottonisch-frühsalischen Zeit (Orbis mediaevalis 2), Tübingen 2001.

⁷ Vgl. dazu etwa: Keller, Hagen, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ‚Staatsymbolik‘ im Hochmittelalter, in: FMSt 27 (1993), S. 51-86, hier S. 57-60. Siehe des Weiteren zur symbolischen Verdichtung und Expression generell: Althoff, Gerd, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003, hier bes. die einleitenden systematischen Kapitel.

⁸ Einen geeigneten Überblick der Ereignisse im Kontext der Verhandlungen von 1122 liefert: Blumentahl, Uta-Renate, Der Investiturstreit, Berlin/Köln/Mainz 1982, hier S. 174-182.

⁹ Zur Auflösung bzw. kanonischen Umgestaltung der gelasianischen Zwei-Gewalten-Lehre vgl. etwa: Knabe, Lotte, Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits (Historische Studien 292), Berlin 1936; Hoffmann, Hartmut, Die beiden Schwerter im Hohen Mittelalter, in: DA 20 (1964), S. 79-114.

Kräftespiel zwischen König, Adel und Kirche: Die Darstellung Ekkehards macht deutlich, dass ohne die *principes*, ohne die Magnaten des Reiches, die Herrschaft Heinrichs V. nicht möglich ist, und in der Tat profilieren sich im W.K. die Fürsten als eigenständiger Personenverband in Stellvertreterschaft des Reiches – dazu unten mehr.¹⁰

Das gewählte Beispiel könnte so kaum besser zur Einleitung dieser Arbeit dienen, um auf wesentliche Probleme und Neuerungen im Rahmen der Genese der im W.K. formulierten Auffassungen aufmerksam zu machen: Wir finden bereits die Akteure, nämlich Heinrich V., Vertreter des Papstes – hier noch Paschalis' II. –, sowie die Reichsfürsten als korporativen Verband vor, wir finden Vorgänge symbolischer Artikulation im Kernproblem der Investitur verdichtet sowie eine diffizile politische Konstellationen zwischen König, Fürsten und Papst vor, deren Positionen und Intentionen von Maximalforderungen, aber auch Kompromisslösungen gekennzeichnet sind.¹¹ Schließlich können wir aus der Episode auch Rückschlüsse auf das Verhältnis der Parteien zueinander ziehen: Der König hat seine Stellung als säkulares, aber gleichwohl ‚christomimetisches‘, durch göttlichen Willen legitimiertes Haupt der Christenheit offenbar verloren, hingegen vermag der Papst seinen spätestens seit dem *Dictatus papae* Gregors VII. manifesten Anspruch der Hierokratie zunehmend auch im politischen Kontext zu realisieren, eben durch das Handauflegen der Legaten symbolisiert.¹² Von dieser Episode wird am Schluss dieser Arbeit nochmals kurz zu handeln sein.

1.1. Erträge und Defizite der Forschung zum Wormser Konkordat

Die Zeit des Investiturstreits, als dessen Ende gemeinhin der Abschluss des W.K. gesehen wird, ist zweifellos mit einer Fülle von Innovationen verbunden, die spätestens mit dem krisenhaften Herrschaftsausgang Heinrichs III. und den kanonistisch-päpstlichen Forderungen der Kirchenreform ihren Ausgang nehmen.¹³

¹⁰ Vgl. Kapitel 3 und 4.

¹¹ Vgl. zu den politischen Forderungen und den jeweiligen Vorgehensweisen der involvierten Parteien: Huth, Reichsinsignien und Herrschaftsentzug, bes. S. 301-303.

¹² Dies wird etwa besonders deutlich in dem Satz: *Quod solus possit uti imperialibus insigniis*. Vgl. Das Register Gregors VII., hrsg. von Erich Caspar (MGH Epp. sel. 2, 1-2), Berlin 1920, S. 202-208. Zum *Dictatus papae* liegt freilich umfangreiche Literatur vor. Aus der Fülle von Literatur sei lediglich exemplarisch erwähnt: Fuhrmann, Horst, Papst Gregor VII. und das Kirchenrecht. Zum Problem des Dictatus Papae, in: Studi Gregoriani 13 (1989), S. 123-149. Hier jeweils die weitere Literatur.

¹³ Boshof, Egon, Das Reich in der Krise. Überlegungen zum Regierungsausgang Heinrichs III., in: HZ 228 (1979), S. 269-287. Zur Kirchenreform liegt ebenso eine schier undurchdringbare Fülle an Schrifttum vor; hier sei exemplarisch verweisen auf: Goetz, Werner, Kirchenreform und Investiturstreit. 910-1122, Stuttgart/Berlin/Köln 2000 sowie Jakobs, Hermann, Kirchenreform und Hochmittelalter 1046-1215 (OGG 7), München 41999 (erstmalig 1988), hier jeweils äußerst umfangreiche weitere Literaturangaben.